Handbuch COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung

Impressum
Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ)
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
+43 1 71100-0
oea@bmafi.gv.at
bmafj.gv.at

Gesamtumsetzung: Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend Stand, 2. Juli 2020

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an oea@bmafj.gv.at.

Inhalt

COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung	5
Vorwort	_5
Was passiert, wenn ich in Österreich Urlaub mache und in Österreich an COVID-19 erkranke oder ein Infektionsverdacht besteht?	6
Kann ich einen Urlaub in einem europäischen Land verbringen?	6
Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und nach der Rückkehr in Österreich erkranke oder ein Infektionsverdacht auftaucht?	.7
Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und dort erkranke, sodass ich nicht rechtzeitig nach Österreich zurückkehren und meine Arbeit antreten kann?	
Was passiert, wenn ich in einem Land oder einer Region mit einer Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5 und 6) erkranke oder unter Quarantäne gestellt werde?	_8
Was passiert, wenn ich aus einem Land, für das Beschränkungen bei der Einreise nach Österreich bestehen, zurückkehre und mich in Heimquarantäne begeben muss?	8
Muss ich meinem Arbeitgeber mitteilen, wohin ich auf Urlaub fahre, oder muss ich eine Frage meines Arbeitgebers nach meinem Urlaubsort wahrheitsgemäß beantworten?	9

COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung

Vorwort

Nach den bisherigen Herausforderungen der Coronavirus-Pandemie steht die Zeit des Sommerurlaubs an, den Familien, Schüler, Studierende, Beschäftigte und Selbständige für die Erholung nutzen wollen. In diesem Zusammenhang gab es zuletzt sowohl bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch bei Arbeitgebern Verunsicherung, was passiert, wenn ich mit dem Coronavirus erkranke.



Viele der Österreicherinnen und Österreicher wollen heuer den Sommerurlaub in Österreich verbringen. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.

Auch die Nachbarländer Österreichs stehen wieder für Urlaubende offen. Wichtig ist es, sich schon vor der Reise über die Situation im Urlaubsland gut zu informieren und auch am Urlaubsort die zum Schutz vor Ansteckung notwendigen Verhaltensregeln einzuhalten, um gesund und erholt aus dem Urlaub zurückzukehren.

Dieses Handbuch beantwortet arbeitsrechtliche Fragen zum Urlaub, insbesondere zum Urlaub im Ausland.

Ihre

Christine Aschbacher

Was passiert, wenn ich in Österreich Urlaub mache und in Österreich an COVID-19 erkranke oder ein Infektionsverdacht besteht?

Die Gesundheitsbehörde verfügt eine behördliche Absonderung nach dem Epidemiegesetz. Diese stellt eine gerechtfertigte Dienstverhinderung dar. Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin muss den Arbeitgeber informieren. Das **übliche Entgelt** ist nach den Regeln des Epidemiegesetzes weiterzuzahlen, der Arbeitgeber hat einen Ersatzanspruch gegenüber dem Staat (§ 32 Epidemiegesetz).

Kann ich einen Urlaub in einem europäischen Land verbringen?

Ja, ein Urlaub im Ausland ist möglich. Das Außen- und Gesundheitsministerium passen in gemeinsamer Abstimmung laufend die Reisewarnungen und Reisebeschränkungen an, die es jedenfalls zu beachten gilt.

Derzeit kann man in **32 europäische Länder** reisen, ohne Einschränkungen bei der Wiedereinreise nach Österreich. Dazu zählen derzeit Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Zypern. In diesen Staaten gilt derzeit **Sicherheitsstufe 4**.

Es bestehen derzeit auch **Reisewarnungen (Sicherheitsstufen 5 und 6)** für bestimmte Regionen und Länder, wie z.B. Schweden, Portugal, Großbritannien, Region Lombardei in Italien. Hier gibt es auch Beschränkungen bei der Wiedereinreise nach Österreich.

Verhaltenstipps im Sinne der Eigenverantwortung:

- sich vor der Reise über die Pandemiesituation im Urlaubsland informieren
- die Verhaltensregeln kennen und
- sich während des Urlaubs daran halten.

Tipp: Wichtige Informationen sind auf der Website des Außenministeriums zu finden, das mit seinen Reisewarnungen und Sicherheitshinweisen aktuell über die Situation informiert und Empfehlungen ausspricht (www.bmeia.gv.at).

Auch die Website der Europäischen Kommission https://reopen.europa.eu/de bietet nützliche Informationen.

Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und nach der Rückkehr in Österreich erkranke oder ein Infektionsverdacht auftaucht?

Zurück in Österreich ist unverzüglich die Gesundheitshotline 1450 zu informieren, damit im Falle einer COVID-19-Infektion die behördliche Absonderung verfügt werden kann.

Es gelten die Regeln des Epidemiegesetzes, d.h. bei einer behördlichen Absonderung durch die österreichischen Behörden wird das Entgelt weiterbezahlt, unabhängig davon, wo man zuvor seinen Urlaub verbracht hat. Der Arbeitgeber hat einen Ersatzanspruch für das fortgezahlte Entgelt gegenüber dem Staat (§ 32 Epidemiegesetz).

Verhaltenstipp:

Unverzüglich die Gesundheitshotline 1450 anrufen.

Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und dort erkranke, sodass ich nicht rechtzeitig nach Österreich zurückkehren und meine Arbeit antreten kann?

Im Ausland kommen die Regeln des österreichischen Epidemiegesetzes nicht zur Anwendung. Diese Fragen sind nach den bestehenden Regeln des österreichischen Arbeitsrechts für Erkrankungen zu beurteilen:

Wie bei jeder anderen Erkrankung besteht auch bei einer Erkrankung an COVID-19 ein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, außer die Erkrankung wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Beispiele, wann grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt:

- Feiern einer Party unter Missachtung aller Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen
- Gemeinsames Trinken aus Gefäßen und gemeinsamer Gebrauch von Strohhalmen

Verhaltenstipps um sich vor einer Erkrankung zu schützen:

- Abstandsregelungen vor Ort einhalten.
- Mund-Nasen-Schutz wie vorgeschrieben tragen.
- Regelmäßig Hände waschen.

Verhaltenstipp bei Erkrankung:

Die allgemeinen Regeln wie bei sonstigen Erkrankungen einhalten:

- unverzüglich Arbeitgeber verständigen,
- ärztliche Bestätigung auf Verlangen des Arbeitgebers vorlegen.

Was passiert, wenn ich in einem Land oder einer Region mit einer Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5 und 6) erkranke oder unter Quarantäne gestellt werde?

In beiden Fällen liegt hier das Risiko beim Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin, wie das auch schon vor COVID-19 der Fall war.

Dadurch, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin in ein Land, für das eine Reisewarnung besteht, gereist ist, hat er bzw. sie die Dienstverhinderung (= den nicht rechtzeitigen Antritt der Arbeit) grob fahrlässig verursacht. Es besteht daher weder im Fall einer Erkrankung mit dem Coronavirus noch im Fall einer behördlich verfügten Absonderung im Ausland, die zur verspäteten Rückkehr nach Österreich führt, ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber.

Auch hier liegt grundsätzlich kein Entlassungsgrund vor.

Verhaltenstipp:

- Vor dem Urlaub prüfen, für welche Regionen oder Länder Reisewarnungen der Stufe 5 oder 6 vorliegen.
- Unverzüglich den Arbeitgeber über die Dienstverhinderung informieren!
- Das unbegründete Fernbleiben von der Arbeit, ohne die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber zu informieren, würde nämlich eine Entlassung rechtfertigen.

Was passiert, wenn ich aus einem Land, für das Beschränkungen bei der Einreise nach Österreich bestehen, zurückkehre und mich in Heimquarantäne begeben muss?

Derzeit ist die Einreise nach Österreich z.B. aus Schweden, Portugal oder Großbritannien nur unter bestimmten Einschränkungen möglich.

Aufgrund der aktuellen Reisebestimmungen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass in diesen Fällen bei der Einreise in jedem Fall

- ein Gesundheitszeugnis über negativen SARS-CoV-2-Test vorgelegt werden muss oder
- eine 14-tägige Heimquarantäne anzutreten ist

Tipp: Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html

Für die Heimquarantäne gibt es weder einen Erstattungsanspruch nach dem Epidemiegesetz noch einen Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, wenn diese Beschränkung auch bei der Ausreise schon bestanden hat.

Der Grund dafür liegt darin, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin bereits bei Antritt der Auslandsreise wissen musste, dass er bzw. sie mit diesen Einreisebeschränkungen konfrontiert sein wird.

Verhaltenstipp:

- Sich vor der Reise über Reisebeschränkungen informieren.
- Einen Test bei der Einreise nach Österreich absolvieren, um die Heimquarantäne bei der Einreise zu vermeiden.
- Wenn in der Folge der Verdacht einer Erkrankung auftritt, gelten die normalen Regeln wie auch sonst bei einer COVID-19-Erkrankung oder einem Erkrankungsverdacht: 1450 informieren, Testung, behördliche Absonderung, Erstattungsanspruch nach Epidemiegesetz.

Muss ich meinem Arbeitgeber mitteilen, wohin ich auf Urlaub fahre, oder muss ich eine Frage meines Arbeitgebers nach meinem Urlaubsort wahrheitsgemäß beantworten?

Der Urlaub gehört zur privaten Lebensgestaltung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin, sodass **keine Verpflichtung** besteht, dem Arbeitgeber von sich aus mitzuteilen, wohin man auf Urlaub fährt.

Auf Grund der aktuellen Pandemiesituation muss aber der Arbeitgeber die Möglichkeit haben, im Betrieb geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Dazu kann es notwendig sein, auf Nachfrage auch das Urlaubsland bekanntzugeben.

